



Bundesverband Erneuerbare Energie e.V.

BEE e.V. • Teichweg 6 • 33100 Paderborn

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
Herrn Thomas Weber

per Mail: thomas.weber@bmu.bund.de

Berlin, 16. November 2007

Stellungnahme zum Entwurf des 8. Gesetzes zur Änderung des BlmschG

Sehr geehrter Herr Weber,

für die Übersendung des Entwurfs des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns herzlich. In unserer beigefügten Stellungnahme beschränken wir uns weitgehend auf eine grundsätzliche Bewertung des Entwurfs. Für weiter detaillierte Anmerkungen verweisen wir auf die Stellungnahme unserer Mitgliedsverbände.

Über eine Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Verfahren würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lackmann
- Präsident -

Korrespondenz BEE-Vorstand:

Teichweg 6
33100 Paderborn
Telefon: 05252 / 939 800
05252 / 504 45
Telefax: 05252 / 529 45
e-mail: info@bee-ev.de
www.bee-ev.de

Büro Berlin:

Marienstr. 19-20
10117 Berlin
Telefon: 030 / 2787943-0

Bankverbindung:

Sparkasse Paderborn
BLZ: 472 501 01
Kto.: 19003334

Eintrag:

Vereinsregister Amtsgericht
Charlottenburg 21078

Ehrenpräsident:

Matthias Engelsberger †

Präsident:

Johannes Lackmann

Vizepräsident(in)en:

Hermann Albers
Carsten Körnig
Doris Meyer
Josef Pellmeyer
Simone Probst

Schatzmeister:

Harm Grobrügge

Weitere Vorstandsmitglieder:

Dr. Peter Ahmels
Heinrich Bartelt
Ralf Bischof
Helmut Jäger
Dr. Uwe Hartmann
Rainer Hinrichs-Rahlwes
Helmut Lamp
Claus Sauter
Hans-Jürgen Schöningh
Anton Zeller

Geschäftsführer:

Milan Nitzschke

Stellungnahme des Bundesverbandes Erneuerbare Energie
zum Entwurf des
Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetz
in der Fassung vom 07. November 2007

Das Vorhaben, beim weiteren Ausbau der Biokraftstoffnutzung in Deutschland stärker die Treibhausgasminderung als nur das Volumen zu berücksichtigen (Dekarbonisierung), wird vom BEE unterstützt. Bei dem vorgelegten Gesetzentwurf sind jedoch zwei Punkte zu korrigieren, bzw. zu berücksichtigen:

1. Wechselwirkung mit Nachhaltigkeits-Verordnung

Die Nachhaltigkeitsverordnung schreibt ab Inkrafttreten eine Mindest THG-Minderung der eingesetzten Biokraftstoffe von 30%, ab 2011 sogar von 40% vor. In Verbindung mit dem hier vorgelegten Entwurf könnte sich somit ein Anreiz ergeben, möglichst solche Produktionsverfahren anzuwenden, die geringe THG-Emissionen aufweisen. Damit ließe sich die Quote dann bereits mit einem, relativ zu THG-intensiveren Methoden, geringen Kraftstoffvolumen erfüllen.

Wir verweisen hierzu jedoch auf unsere Stellungnahme zum Entwurf der Nachhaltigkeitsverordnung und die Auswirkungen der darin enthaltenen Stichtagsregelung. Danach werden etwaige Landnutzungsänderungen nur berücksichtigt, wenn sie nach dem 01. Januar 2007 stattgefunden haben oder noch stattfinden werden. Das bedeutet, dass alle Plantagen, die vor diesem Datum an Stelle früher hochwertiger Biotopie entstanden sind, problemlos als nachhaltig zertifiziert werden könnten. In Verbindung mit den Default Werten in Anhang 2, die für Landnutzungsänderungen vor diesem Zeitpunkt den Treibhausgasausstoß auf Null setzen, wird die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biokraftstoffproduktion zerstört. Der Hinweis, dass Produzenten erst ab dem 01. Januar 2007, mit Inkrafttreten des Biokraftstoffquotengesetzes mit einer entsprechenden Zertifizierungsregelung rechnen mussten, greift zu kurz. Die besondere Schutzwürdigkeit der entsprechenden Flächen ist bereits von einer Vielzahl internationaler Gremien seit Beginn der 1990er Jahre benannt worden. Ihre Bedeutung für den internationalen Klimaschutz ist spätestens mit dem Kyoto-Protokoll definiert worden. Spätestens seitdem hätten Produzenten damit rechnen müssen, dass einzelne Staaten die Einfuhr ihrer nicht nachhaltigen Produkte verhindern. Die Stichtagsregelung muss deshalb unbedingt angepasst werden, erst dann kann sich der gewünschte Effekt dieses Gesetzes entfalten.

Zudem sollte auch Biogas in die Tabelle in Anhang 2 der Nachhaltigkeitsverordnung aufgenommen werden, da es hohe Treibhausgasminderungspotenziale aufweist.

2. Zu später Einstieg in die THG-Berücksichtigung

Während die Nachhaltigkeitsverordnung bereits zeitnah in Kraft treten und wirken soll, ist die Berücksichtigung der THG-Minderung nach dem hier vorgelegten Entwurf des Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erst ab 2015 vorgesehen. Dieser Zeitverzug sollte in jedem Fall geändert werden. Es ist nicht nachzuvollziehen, dass bis 2015 kein Anreiz geschaffen werden soll, in Technologien und Produktionsverfahren zu investieren, die eine Erhöhung des THG-Minderungsbeitrages der Biokraftstoffe (relativ zu ihrem Volumen) erreichen können.